

Orientierungshilfen Interventionsplan

1. Was können Sie tun, wenn Sie einen sexuellen Missbrauch vermuten, ohne dass er von der Schülerin/dem Schüler geäußert wurde

Im Hintergrund...

- Ruhe bewahren, besonnen handeln
- Ein/e Kolleg*in oder andere Vertrauensperson suchen, mit der man über die eigenen Unsicherheiten sprechen kann
- Hinweise und Auffälligkeiten kritisch überprüfen: Hat man wirklich ein erklärungsbedürftiges Verhalten beobachtet, das Anlass zu weiterer Abklärung gibt oder hat man es mit einer entwicklungstypischen Verhaltensänderung oder persönlichkeitspezifischen Verhaltensbesonderheit zu tun- keine vorschnelle Festlegung. Es kann auch andere Erklärungen für das Verhalten geben. Hier gilt es Belastungsfaktoren zu identifizieren, ohne sich im Voraus auf sex. Gewalt festzulegen.
- (Fach-)Beratungsmöglichkeiten nutzen (siehe Kooperationspartner)
- Dokumentation von Hinweisen, Reaktionen im Spiel, im Unterricht, Andeutungen, Zeichnungen (sachlich & sorgfältig)

Mit dem /der Schüler*in...

- Kontakt zur Schülerin/zum Schüler intensivieren
- Beobachtete Fakten vorsichtig ansprechen: „Mir ist aufgefallen, dass...“
- Keine suggestiven Fragen stellen, nicht ausfragen
- Schüler*in ermutigen über Probleme und Gefühle zu sprechen
- Zuhören
- sensible Reaktion auf Aufforderung zur Geheimnisträgerschaft
- potentielle Bedrohungen bedenken (ohne dass diese entkräftet werden, wird sich ein Kind nicht anvertrauen)

Mit der Klasse...

- Aufklärung über Kinderrechte
- Das Thema „gute und schlechte Geheimnisse“ erarbeiten
- Das Thema „angenehme und unangenehme Berührungen“ ansprechen
- Spiele wie „Ich sag Nein“, Methodentasche 100% ich
- Innerhalb der Sexualaufklärung das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sexuelle Übergriffe und das Thema „sexueller Missbrauch“ vorsichtig ansprechen und damit signalisieren „ich weiß, dass es sexuellen Missbrauch gibt, man kann mit mir darüber reden, ich glaube betroffenen Mädchen und Jungen“

Mit der Familie...

- Kontakt zur Mutter bzw. Bezugspersonen des Opfers intensivieren
- Familie nicht mit einem Verdacht gegenüber einem Familienmitglied konfrontieren, wenn Sie nicht sicher sind, dass der Täter außerhalb der Familie zu suchen ist
- Beobachtete Fakten vorsichtig ansprechen, Hilfs- und Unterstützungsangebote machen

2. Verdacht gegenüber Person aus dem familiären/häuslichen Umfeld der Schülerin/ des Schülers, z.B. Stiefelternteil oder Nachbar*in oder Erwachsene oder gleichaltrige Fremdperson

Orientierungshilfe/ Handlungsschritte

- Keine Selbstrecherchen im Umfeld des Kindes vornehmen.
- Festlegen einer Vertrauensperson für das Kind/Jugendlichen.
- Schulleitung informieren.
- Beratungsmöglichkeit zur Klärung der Risikoabschätzung nutzen.
Zur Klärung der tatsächlichen Risikoeinschätzung empfehlen wir, im Team Lehrerin/ Lehrer, Vorgesetzte abzuklären, ob ggf. eine anonyme Fachberatung einzuholen ist. Die Fallverantwortung bleibt hier bei der Schule. Bei akuter Kindeswohlgefährdung ist das jeweils zuständige Jugendamt zu informieren (Polizei außerhalb der Öffnungszeiten). Die Fallverantwortung wechselt dann auf den Jugendhilfedienst, dieser klärt Einschätzung der Gefährdung, leitet geeignete Hilfen ein und gibt dann eine Rückmeldung an die Klassenleitung.
- Versorgung und Beweissicherung bei körperlichen Verletzungen mit Einverständnis der Eltern oder auf Veranlassung des Jugendamtes/ der Polizei.
- Im Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen
 - Ruhe bewahren und Sicherheit ausstrahlen.
 - Zuhören und nicht deuten.
 - Über Grenzen der Geheimnisträgerschaft informieren.
Lehrkräfte müssen in den Gesprächen mit dem Kind eindeutig zum Ausdruck bringen, dass sie nur eingeschränkt Geheimnisträger sind und andere Stellen informieren müssen, wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird. Falls das Kind dann nicht reden möchte, sollten ihm Angebote benannt werden, wo es anonyme Beratung außerhalb der Schule erfahren kann.
 - Dokumentation
- Falls ein Gespräch mit den Eltern stattfindet
 - In der Regel zu zweit
 - Geeignete Hilfen anbieten
 - Frist setzen, nach Ablauf überprüfen, ob Hilfen angenommen wurden, falls dies nicht geschieht, Sorgeberechtigte darüber informieren, dass eine Mitteilung an den Jugendhilfedienst erfolgt (Ausnahme gilt nach § 5 bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen –Einhaltung der Abläufe würden Gefahr für das Kindeswohl darstellen) dann ist das Jugendamt unmittelbar zu informieren – telefonisch über die Notrufnummer). Nach der Mitteilung an das Jugendamt übernimmt dieses wie oben beschrieben die Fallverantwortung
 - Dokumentation (Dokumentationsvorlagen im blauen Kinderschutzordner)

3. Verdacht gegenüber einer Fremdperson im Umfeld der Schule

Exhibitionist, verdächtiges Auto, sex. Übergriff auf dem Schulweg, dem Schulgelände

Orientierungshilfe/Handlungsschritte

- Schulleitung informieren.
- Erziehungsberechtigte informieren
- Bei Verdacht einer Straftat Kontakt zur Polizei aufnehmen
 - telefonische Meldung an Schulaufsicht- Schulträger
 - gegebenenfalls an die schulischen Krisenbeauftragten
 - Pressestelle der Bezirksregierung und des Schulträgers informieren
 - Medienvertreter gegebenenfalls an diese Stelle verweisen
 - Unfallkasse NRW informieren
 - Evtl. Information der Elternvertreter*innen
 - Evtl. Elternabend
- Abklärung körperlicher Verletzungen möglich mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder auf Veranlassung des Jugendamtes/Polizei.
- Im Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen
 - Ruhe bewahren und Sicherheit ausstrahlen
 - Zuhören und nicht deuten
 - Das Kind über Kindeswohl und Grenzen der Geheimnisträgerschaft informieren
 - Dokumentation
- Mit den Eltern
 - In der Regel zu zweit
 - Geeignete Hilfen anbieten
 - Dokumentation

4. Verdacht gegenüber einer Schülerin, einem Schüler

z.B. Übergriff auf einer Klassenfahrt, pornografisches Material auf dem Handy

Orientierungshilfe/Handlungsschritte

- In Rücksprache mit dem Opfer und den Erziehungsberechtigten den Kontakt zur Polizei herstellen, Achtung: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind Officialdelikte, die die Staatsanwaltschaft bei Kenntnis verfolgen muss. Opfer und Erziehungsberechtigte müssen darüber informiert werden. Wenn die Polizei informiert wurde, obliegt die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten der tatverdächtigen Schülerin bzw. des Schülers der Polizei.
- Hinweis auf außerschulische Unterstützungsangebote z.B. Weißer Ring, Opferschutzbeauftragten, sozialpädagogische Zeugenbegleitung, Beratungsstellen etc. siehe Flyer „Was tun bei sexualisierter Gewalt bei Kindern und Jugendlichen?“
- Erziehungsberechtigte der Täterin oder des Täters informieren (bis zum 21. Lebensjahr möglich)
- Unfallkasse informieren
- Schwergrad des Vorfalls, gegebenenfalls den psychischen Entwicklungsstand der Täterin bzw. des Täters beachten
- Gegebenenfalls Jugendamt bei jugendlichen Täterinnen oder Tätern hinzuziehen
- Gegebenenfalls Einberufen einer Teilkonferenz oder Lehrendenkonferenz unter Teilnahme von Vertreter*innen schulischer und außerschulischen Unterstützungssysteme
- Über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entscheiden nach §53 SchulG NRW
- Normverdeutlichendes Gespräch mit der Täterin oder dem Täter unter möglicher Einbeziehung der Erziehungsberechtigten
- Bei Suspendierung Reintegration in Kooperation mit beteiligten anderen Beratungseinrichtungen vorbereiten, Absprachen zur weiteren Schullaufbahn, täterbezogene Maßnahmen gegebenenfalls in Kooperation mit der Jugendhilfe entwickeln
- Gegebenenfalls Wiedergutmachungsmaßnahmen z.B. innerschulischer Täter-Opfer-Ausgleich mit sozialer, auch materieller Wiedergutmachung (Hinweise im Notfallordner) organisieren
- Informationsstrategie für die Schule erarbeiten, sachliche mündliche Information in der Schule (Mitarbeiter/bei Schulöffentlichkeit Schülerschaft und Eltern)
- Gegebenenfalls Information der Elternvertreterinnen und Elternvertreter
- Gegebenenfalls Elternabend planen
- Weitere Vorgehensweisen beschließen und dokumentieren.
- Im Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen
 - Ruhe bewahren und Sicherheit ausstrahlen.
 - Zuhören und nicht deuten.
 - Das Kind über Kindeswohl und Grenzen der Geheimnisträgerschaft informieren
 - Dokumentation
- Mit den Eltern
 - In der Regel zu zweit
 - Geeignete Hilfen anbieten
 - Dokumentation
- Mit der Täterin/dem Täter und den Erziehungsberechtigten
 - In der Regel zu zweit
 - Geeignete Hilfen anbieten über das Jugendamt, z.B. die Brücke e.V. (Täterarbeit)
 - Dokumentation

5. Verdacht gegenüber einer in der Schule tätigen Person

z.B. Lehrkräfte, Hausmeister, Ehrenamtler

Orientierungshilfe/Handlungsschritte

- In allen folgenden Fällen, in denen eine Lehrkraft selbst oder ein anderer in der Schule Tätiger unter Verdacht steht, gilt die Verpflichtung, die Schulleitung zu informieren. Die Schulleitung selbst ist **immer** verpflichtet, die Schulaufsicht über die Ereignisse in Kenntnis zu setzen (Beratungspflicht).
- Für den Fall, dass es sich um die Schulleitung selbst handelt, die unter Verdacht steht, bedeutet dies, dass eine Lehrkraft verpflichtet ist, sich an ein weiteres Mitglied der Schulleitung oder die Schulaufsicht zu wenden.
- Versorgung und Beweissicherung bei körperlicher Verletzung abklären
- Information an die Erziehungsberechtigten
- Schulleitung führt Gespräch mit Schüler*in und Erziehungsberechtigten
- Schulleitung führt Gespräch mit der beschuldigten Lehrkraft
- Schulleitung berät sich gegebenenfalls mit Stellvertretung
- Dokumentation der Ereignisse
- Bei gravierenden Vorwürfen und tatsächlichen Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch meldet die Schulleitung den Fall direkt an die Schulaufsicht und führt die Gespräche mit der beschuldigten Lehrkraft nicht selbst.
- Bei zweifelsfreiem Ausräumen des Verdachts: Rehabilitation der Lehrkraft
- Bei nicht zweifelsfreiem Ausräumen des Verdachts: Information an die Schulaufsicht, bei nicht-pädagogischen Personal: Information an den Anstellungsträger
- Gegebenenfalls Strafanzeige
- Klärung der dienstrechtlichen Schritte durch die Dienstaufsicht (Dezernat 47 der Bezirksregierung, bzw. Personalamt der Kommune bei Verdacht gegen Sozialarbeiter, Hausmeister, Reinigungspersonal).
- Gespräch der Schulleitung mit der Person, die einen Verdacht äußert
 - Schulleitung hält Einzelheiten fest
 - Fragt nach Zeugen, weiteren Betroffenen
 - Drückt ihre Fürsorgepflicht gegenüber der Vertrauensperson aus, der keine Nachteile aus dem Aufdecken des Verdachts erwachsen dürfen
 - Weist die Vertrauensperson auf ihre Verschwiegenheitspflicht nach außen hin
- Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen/ Zeugen
 - Schulleitung spricht in Anwesenheit der Vertrauensperson
 - Einzelgespräche
 - Ruhe bewahren und Sicherheit ausstrahlen
 - Zuhören und nicht deuten
 - Es sollte beim Gespräch darauf geachtet werden, suggestive Fragen zu vermeiden.
 - Zur Stärkung der Beweiskraft der Aussage sollten möglichst offene Fragen gestellt werden. Dazu zählt auch eine frühestmögliche Dokumentation des Gesprächs und aller anderen Vorgänge.

- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
 - informieren, dass eine Lehrkraft wegen eines Übergriffs beschuldigt wird und dass alle notwendigen Schritte unternommen wurden. Unter Hinweis auf das laufende Verfahren sollte kommuniziert werden, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt zum Schutz der Beteiligten keine Informationen veröffentlicht werden.
 - Info über Hilfsangebote bereitstellen „Was tun bei sexualisierter Gewalt bei Kindern und Jugendlichen?“ – Jugendamt Dortmund
- Gespräch mit der beschuldigten Person
 - Gespräch im Beisein einer Vertrauensperson (z.B. Stellvertretung) führen
 - Schulleitung hat Neutralitätsgebot. Das bedeutet, sie hat eine Fürsorgepflicht sowohl gegenüber der Schülerin bzw. dem Schüler als auch gegenüber der beschuldigten Lehrkraft- weitere Inhalte des Gesprächs S.19 im Leitfaden der Bezirksregierung
- Umgang mit Informationen
 - Die Schulleitung sollte auf ihre Verschwiegenheitspflicht verweisen, die ihr untersagt, dienstliche Angelegenheiten der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
 - Presseanfragen an die Pressestelle der Bezirksregierung weiterleiten.
 - Zum Schutz von Opfer und Täter dürfen keine Informationen veröffentlicht werden!
 - Die Schulleitung erlebt möglicherweise ein Dilemma. Einerseits gibt es einen berechtigten Informationsbedarf der Schulgemeinde, andererseits unterliegt die Schulleitung einer dienstlichen Verschwiegenheitspflicht im laufenden Verfahren. Keinesfalls dürfen Detailinformationen oder Namen bekannt gegeben werden. Es ist ratsam, die Erziehungsberechtigten schriftlich oder persönlich zu informieren, dass eine Lehrkraft wegen eines Übergriffs beschuldigt wird und dass alle notwendigen Schritte unternommen wurden.
- Zu erwartendes Verfahren bei der Bezirksregierung
 - Einholen der Stellungnahmen der Schulleitung
 - Anhörung des bzw. der Beschäftigten
 - Entscheidung über unmittelbare dienstrechtliche Maßnahmen
 - Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Mitteilung an die Staatsanwaltschaft
 - Information der Schulgemeinde nach Abschluss des Verfahrens
 - Information der Presse durch die Pressestelle der Bezirksregierung